

Hinweise zu den Förderungsmöglichkeiten

Informationen und Hinweise zur *Antragsstellung im Förderportal des MHKBG*, zu den *Förderregelungen* und schließlich Informationen über *Sportanlagen in kommunaler Hand*.

Grundsätzliches zur Antragsstellung im Förderportal des MHKBG

Grundsätzliches zur Antragsstellung im Förderportal des MHKBG

- Es gibt keine Frist für die Fertigstellung des Wiederaufbaus im Rahmen der Wiederaufbauförderung des Landes – die **Antragsstellung** für die Wiederaufbauhilfe des Landes hingegen ist bis zum **30. Juni 2023 befristet**
- Pro Verein sollte lediglich ein **einzigster, alle Maßnahmen umfassender Wiederaufbauplan** als Antrag über das Online-Portal zur Prüfung an das MHKBG gestellt werden und nicht jede einzelne Maßnahme als Einzelantrag zur Prüfung geschickt werden
- Die Einzelmaßnahmen sind in der dafür vorgesehenen und im Förderportal abliegenden Excel-Datei „**Wiederaufbauplan nach Ziffer 6.5.3**“ pro Zeile einzutragen
- Entsprechend 6.5.3.3. der Förderrichtlinien des Landes ist ein Projektantrag nur dann gültig, wenn die **Erforderlichkeit des Projektes** in dem dafür vorgesehenen Schreiben im Online-Förderportal des MHKBG („Kommunale Erklärung Erforderlichkeit Wiederaufbau“) **durch die jeweilige Kommune bestätigt** wird; es ist also unerheblich, ob es bspw. um Reparaturmaßnahmen in einem bestehenden Vereinsheim oder um einen kompletten Neubau an anderer Stelle geht
- **Dokumentation von Schäden und den einzelnen Schritten** des Wiederaufbaus (Aufräumarbeiten, Rechnungen einholen, Internetrecherche usw.) durch Bilder o.ä. sammeln und für die Förderantragstellung bereithalten
- Es sind nur folgende **Dateiformate** für das Hochladen in das Online-Förderportal freigeschaltet: pdf., jpg., jpeg., gif., png.. – so müssen bspw. Excel-Tabellen zum Hochladen in eine pdf-Datei umgewandelt werden
- Ein bereits **abgeschickter Antrag im Förderportal** kann im Zweifelsfall über den direkten Austausch mit der zuständigen Bezirksregierung (per E-Mail oder Telefon) **wieder freigegeben** werden

Hinweise zu Förderregelungen

- Die Auszahlung der bewilligten Mittel wird nach 6.5.6.2 der Förderrichtlinien des Landes für Sportvereine und **nicht in zwei Tranchen (vgl. 6.5.6.3)** ausgeführt. Dies bedeutet, dass ein **bedarfsgerechtes Abrufen der Mittel** (auf der Grundlage von eingereichten Rechnungen) bis zur Höhe der bewilligten Leistung möglich ist
- Die Erstattung der Entsorgungskosten der Vereine kann ebenfalls über diesen allgemeinen Wiederaufbau-Antrag abgewickelt werden. Somit muss **kein gesonderter Antrag bezüglich der Entsorgungskosten** bis zum 31.12.2021 gestellt werden
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht förderschädlich. Allerdings muss der o.g. Punkt 3 beachtet und zusätzlich müssen **drei Angebote pro geplanter Maßnahme eingeholt** sowie bei einer **Schadenshöhe ab 50.000 € ein Gutachten erstellt werden**
- **Temporäre Überdachungen von Freischwimmflächen** wurden durch das MHKBG – vor allem zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen – grundsätzlich als förderfähig eingestuft
- Zuwegungen, Parkplätze usw. als „**sonstige Infrastruktur im Außenbereich**“ sind förderfähig und können ggf. im Schulterschluss mit und dann von der Kommune beantragt und durchgeführt werden (s. 6.4.2. k) der Förderrichtlinie des Landes)
- **Ersatzneubauten an anderer Stelle sind zu vermeiden**, weil das planungsrechtliche Schritte nach sich zieht, die viel zu lange dauern (Stichwort: i.d.R. keine Privilegierung von Sportanlagen)
- Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Minimierung eines **zukünftigen Überschwemmungsrisikos** (s. 6.4.2. der Förderrichtlinie des Landes)
- Gefördert wird die Wiederherstellung nach dem „**Stand der Technik**“ (bspw. Kunstrasenplatz für Tennenplatz, LED für Glühbirnen) – auf diesen Umstand sollte bei Gutachten geachtet werden. **Allgemeine Maßstäbe für den „Stand der Technik“ werden noch erarbeitet**, weshalb hier zunächst individuell entschieden werden muss
- Bitte beachten Sie in der Planung und der Antragsstellung insbesondere für den Neubau von Sportflächen (bspw. Kunstrasen, Tennisplatz usw.), dass diese aufgrund des Investitionsschutzes **keine Kunststoff-Granulatfüllung** enthalten dürfen. Denn in absehbarer Zeit werden Sportplätze mit Kunststoff-Granulat durch die EU-Kommission wegen der Umweltbelastungen durch Mikroplastik untersagt
- Ein Handwerksbetrieb, welcher für das **entsprechende „Gewerk“ ein Schadensgutachten** erstellt, darf nicht an der Ausschreibung der Wiederaufbauarbeiten dieses Gewerks beteiligt und damit die Arbeiten auch nicht an diesen Betrieb vergeben werden
- Erhöhte Stromkosten, die aus der Nutzung von **Elektrogeräten zur Entwässerung von Immobilien und Sportanlagen** (bspw. Bautrockner oder Elektroheizung) entstanden sind, können nun doch im Förderantrag eingereicht werden (Beleg-Hinweis: Einreichen von Stromkostenabrechnung 2020 und 2021/2022)

Sportanlagen in kommunaler Hand

- **Kommunen können Abriss- und Entsorgungskosten** ihrer kommunalen Sportstätte nun bis zum 30.06.2022 im Förderportal (Frist bislang 31.12.2021) geltend machen
- Bei einer kommunalen Sportanlage ist im Rahmen des Förderantragverfahrens ein **Gutachter nicht erforderlich**
- Kommunen müssen über ein mitunter länger andauerndes **Bieterverfahren** Ausschreibungen im Rahmen des Wiederaufbauprogramms vornehmen. Über einen **vor Antragsstellung zu schließenden Pachtvertrag** (samt Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung) über die (wieder-)aufzubauende Sportanlage zwischen Verein und Kommune kann der Wiederherstellungsprozess ggf. beschleunigt werden